

**Vertrag
zu kaufmännischen
Dienstleistungen**

zwischen

der "Technische Betriebe Rheine" Anstalt des öffentlichen Rechts (**TBR**) (Arbeitstitel),

und

der **Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (EWR)**

Präambel

Die Technischen Betriebe Rheine, Regiebetrieb der Stadt Rheine, sind durch Gesamtrechtsnachfolge am 01. Januar 2008 in die **TBR** umgewandelt worden. Im Zuge der Umwandlung sind der **TBR** hoheitliche Pflichtaufgaben im Gebiet der Stadt Rheine übertragen worden. Des Weiteren ist sie mit Beistandsleistungen gegenüber der Stadt Rheine betraut worden. Zur optimalen Nutzung der sachlichen und personellen Ressourcen der Stadt Rheine und ihrer Unternehmen bedient sich die **TBR** der **EWR** für kaufmännische Dienstleistungen.

**§ 1
Gegenstand des Vertrages**

- (1) Die **TBR** beauftragt die **EWR**, für sie kaufmännische Dienstleistungen zu erbringen. Dies umfasst grundsätzlich alle Leistungen, die zur ordnungsgemäßen kaufmännischen Führung der **TBR** nach der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Technische Betriebe Rheine" vom ... und den Vorschriften der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie § 114a der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) erforderlich sind. Die kaufmännischen Dienstleistungen sind in der Anlage 1 konkretisiert. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die **TBR** ist berechtigt, der **EWR** Anweisungen zur Durchführung der kaufmännischen Dienstleistungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist. Solche Anweisungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Die **EWR** kann sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben zuverlässiger Dritter bedienen.

§ 2 **Durchführung des Vertrages**

- (1) Die **EWR** setzt für die Vertragsdurchführung grundsätzlich eigenes Personal sowie eigene Betriebsmittel ein. Die Vertragspartner können vereinbaren, dass Personal der **TBR** der **EWR** unentgeltlich beigestellt wird.
- (2) Die **EWR** besorgt die Geschäfte im Namen und für Rechnung der **TBR**. Diese bevollmächtigt die **EWR** zur Durchführung aller im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen. Soweit erforderlich, ist die **EWR** von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die **EWR** berichtet der **TBR** über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge und erläutert wesentliche Abweichungen von der Planung nach Maßgabe von § 4 Abs. 6 der Satzung der TBR.

§ 3 **Dienstleistungsentgelt**

- (1) Die **TBR** erstattet der **EWR** die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 angefallenen Selbstkosten unter Einschluss eines Zuschlags für das allgemeine Unternehmerwagnis von ... % bezogen auf die Nettoselbstkosten.
- (2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Selbstkostenerstattungspreis in eine jährliche Pauschalvergütung auf Selbstkostenbasis unter Einschluss eines angemessenen Zuschlags für das allgemeine Unternehmerwagnis (Selbstkostenfestpreis) umgewandelt werden soll, sobald eine hinreichende Kalkulationssicherheit vorliegt.
- (3) Das Entgelt gem. Abs. 1 und Abs. 2 hat den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften (Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen – VO PR 30/53 – mit Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten – LSP, Anlage zur VO PR 30/53 –) zu entsprechen.

Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung ergeben, dass das geforderte Entgelt preisrechtlich unzulässig ist, so gilt das preisrechtlich höchstzulässige Entgelt als vereinbart.

- (4) Zu den Entgelten tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzu.

§ 4 Abrechnung

- (1) Auf das Entgelt gemäß § 3 stehen der *EWR* vierteljährig Abschlagszahlungen in Höhe von 1/4 des voraussichtlichen bzw. pauschal vereinbarten Jahresentgelts zu. Sie sind fällig jeweils zur Quartalsmitte. Bei nachhaltiger Änderung der Berechnungsgrundlage ist der Abschlag anzupassen.
- (2) Die *EWR* erstellt bis zum 28. Februar des jeweils folgenden Jahres zu dem Preis nach § 3 Abs. 1 eine Endabrechnung.

Im Falle des § 3 Abs. 2 teilt die *EWR* der *TBR* die Höhe der im Folgejahr zu zahlenden Pauschalvergütung bis zum 15. Oktober des Vorjahres mit. Soweit zusätzliche Leistungen erbracht werden, die durch die Pauschalvergütung nicht abgedeckt sind, gilt Satz 1 entsprechend.

- (3) Nachforderungen und Überzahlungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Rechnung zinsfrei auszugleichen.

§ 5 Haftung

- (1) Die *EWR* haftet hinsichtlich der Erfüllung aller Verpflichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften und stellt insoweit die *TBR* von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Handelt die *EWR* auf schriftliche Anweisung der *TBR*, so ist sie insoweit von jeder Haftung frei; insoweit stellt die *TBR* die *EWR* auch von Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn die *EWR* es versäumt hat, die *TBR* auf bestehende Bedenken gegen die Erfüllung der Weisung hinzuweisen.

§ 6 Höhere Gewalt

- (1) Soweit und solange ein Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen.
- (2) Die Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben, und werden sich nach Beendigung der genannten Umstände oder Ereignisse unverzüglich unterrichten.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum ... in Kraft und ist erstmals zum 31. Dezember 2017 mit einer Frist von 6 Monaten kündbar. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Die *EWR* übergibt der *TBR* bei Beendigung des Vertrags alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die für die Führung des Betriebs notwendig sind.

§ 8 Loyalitätsklausel

Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 9 Vertragsänderungen, Teilunwirksamkeit, Vertragsergänzung

- (1) Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Abbedingung der Schriftform.
- (2) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Vertragspartner unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieses Vertrages berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn bei Abschluss des Vertrags eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

.....
(Technische Betriebe Rheine, TBR)

.....
(Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH)

Anlagen:

Anlage 1: Zu erbringende kaufmännische Dienstleistungen (in Ergänzung zu § 1)

Anlage 1: Zu erbringende kaufmännische Dienstleistungen

Aufgabenkatalog

- Fortentwicklung und Auswertung der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung mit Aufwandsübersichten
- Führung des Anlagenbestands und des Anlagennachweises sowie Abstimmung mit dem technischen Anlagenverzeichnis
- Finanz- und Sachkontenbuchhaltung
- Führung und Aufbewahrung von Büchern und Aufzeichnungen, die für das Rechnungswesen von Bedeutung sind
- Erstellen und Versenden von Rechnungen im Namen und für Rechnung der **TBR** für laufende und einmalige Entgelte
- Inkasso der Schmutzwassergebühren
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Datenerfassung, -verarbeitung und -auswertung für das Materialwesen und das Rechnungswesen
- Jährliche Erstellung der Gebühren- und Entgeltkalkulationen einschließlich der Nachkalkulationen für das vorhergehende Wirtschaftsjahr
- Erarbeitung des Wirtschaftsplanes sowie der Investitionsplanung, Vorbereitung von kaufmännischen Abschlussarbeiten und Erstellung von Abschlussunterlagen zwecks Übergabe an einen externen Abschlussprüfer
- Erstellen des Lageberichtes
- Durchführung von Planungs-, Ertrags-, Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnungen im kaufmännischen Bereich